



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**REGLEMENT
ÜBER DIE AUSRICHTUNG
VON MIETZINSBEITRÄGEN**

(In Kraft seit 1. Januar 1998)
(Stand 1. Januar 2021)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) beschliesst:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG), dessen §§ 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1.

Art. 2 Aktuelles Jahreseinkommen

¹ Das aktuelle Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbsunkosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

² Dem aktuellen Jahreseinkommen werden ausserdem zugerechnet

- nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente, Krankenkassenprämienverbilligungen, usw.;
- mögliche Vermögenserträge, auf die verzichtet wird;
- ein zu 3 % verzinsten Ertrag auf Schenkungen über Fr. 10'000.--, die in den letzten fünf Jahren ausgerichtet wurden. Das für die Verzinsung anrechenbare Schenkungskapital reduziert sich, je weiter die Schenkung zurückliegt, linear pro volles Jahr um 10 % pro Jahr;
- ein Zehntel des Gesamtvermögens zwischen Fr. 20'000.-- und Fr. 50'000.--.

Art. 3 Jahresnettomiete

¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

Art. 4 Höchstmieten

¹ Die Jahresnettomiete darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen¹:

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Person	Fr. 13'210.-- pro Jahr
bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 14'500.-- pro Jahr
bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 17'080.-- pro Jahr
bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen	Fr. 19'850.-- pro Jahr
pro weitere Person zusätzlich	Fr. 1'320.-- pro Jahr

² Die Jahresnettomiete darf zudem 50 % des Jahreseinkommens nicht übersteigen.

³ Im Fall einer höheren Miete ist der Teil, der den obenerwähnten Höchstbetrag überschreitet, nicht beitragsberechtigt.

Art. 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze²

Das Jahreseinkommen darf für Ehepaare Fr. 41'890.-- und für Alleinstehende Fr. 33'060.-- nicht übersteigen. Pro Kind erhöhen sich diese Beträge um Fr. 4'180.--.

¹ Beträge gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 403 vom 14. September 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

² Beträge gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 403 vom 14. September 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

Art. 6 Vermögenshöchstgrenze

Für den Gesuchsteller existiert eine Vermögenshöchstgrenze von Fr. 50'000.--. Wird diese überschritten, so hat er keinen Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

Schenkungen der letzten 5 Jahre werden zum Vermögen zugerechnet, wobei sich der Wert der Schenkung jährlich linear pro volles Jahr um 10 % reduziert, je weiter die Schenkung zurückliegt.

Art. 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

Art. 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

² Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für³

alleinstehende Person	Fr. 1'450.--/Mt.	17'400.--/Jahr
Ehepaar ohne Kinder	Fr. 1'970.--/Mt.	23'640.--/Jahr
alleinstehende Person mit 1 Kind	Fr. 1'920.--/Mt.	23'040.--/Jahr
alleinstehende Person mit 2 Kindern	Fr. 2'330.--/Mt.	27'960.--/Jahr
pro weiteres Kind mehr	Fr. 330.--/Mt.	3'960.--/Jahr
Familie mit 1 Kind	Fr. 2'500.--/Mt.	30'000.--/Jahr
Familie mit 2 Kindern	Fr. 2'860.--/Mt.	34'320.--/Jahr
pro weiteres Kind mehr	Fr. 330.--/Mt.	3'960.--/Jahr

Art. 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

Art. 10 Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

³ Die Zusicherung gilt nur für das Kalenderjahr, längstens jedoch bis zum Eintritt einer Veränderung eines Berechnungsfaktors. Veränderungen sind meldepflichtig.

⁴ Alle 5 Jahre passt der Gemeinderat die berechnungsrelevanten Zahlen in den Artikeln 4, 5 und 8 der Teuerung an, entsprechend dem Anstieg des Landesindexes der Konsumentenpreise (LIK), erstmals per 1. Januar 2011.⁴

³ Beträge gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 403 vom 14. September 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021.

⁴ Ergänzung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006.

Art. 11 Rechtsmittelbelehrung

Erlässt der Gemeinderat einen Entscheid, kann gegen diesen innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Art. 12 Auszahlungsmodalitäten

Der Gesamtbetrag wird in 4 gleichen Raten, zahlbar je zum Ende jeden Quartals überwiesen.

Art. 13 Strafbestimmungen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise die unrechtmässige Ausrichtung von Beiträgen erwirkt, hat den bezogenen Betrag vollumfänglich zurückzuerstatten. Zusätzlich wird er vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag der Reglementsbusse gemäss Gemeindegesetz bestraft⁵.

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Gelterkinden tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion per 1. Januar 1998 in Kraft.⁶

Im Namen der Gemeinde Gelterkinden
Der Präsident: Der Verwalter:
sig. Michael Baader sig. Peter Plattner

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 1997 und von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 35 vom 18. März 1999.

⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8. Juni 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006.

⁶ Fassung gemäss Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Basel-Landschaft Verfügung Nr. 35 vom 18. März 1999.